Postfach 801140 · D-70511 Stuttgart Telefon: (0711) 685 - 0



Vom DIBt anerkannte PÜZ-Stelle Kennnummer BWU-03

Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-BWU03-I-16.2.19

Gegenstand:

PU-Klebeschaum "Clearopag 167 Volumen-Aerosol-Klebstoff" als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B2) nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2012/2, Ifd.Nr. 2.10.1.1

Antragsteller:

Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH

Industriestraße 1 77836 Rheinmünster

Ausstellungsdatum:

16. April 2013

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2018

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 0 Anlagen. Für den Gegenstand ist erstmals am 27.03.2013 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart Pfaffenwaldring 32 70569 Stuttgart (Vaihingen) USt.-ID-Nr. DE 147794196

Telefon: (0711) 685 - 0 Telefax: (0711) 685 - 62635 Internet: www.mpa.uni-stuttgart.de BW-Bank Stuttgart / LBW
Konto-Nr. 7 871 521 687 BLZ 600 501 01
IBAN: DE51 6005 0101 7871 5216 87
BIC/SWIFT-Code: SOLADESTXXX

11/2012

Seite 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.2.19 vom 16. April 2013

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 2. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 3. Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den Beteiligten Kopien des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 4. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Otto-Graf-Instituts. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "vom Otto-Graf-Institut nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 5. Das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

6. Das in diesem Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

Seite 3 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.2.19 vom 16. April 2013

II. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

PU-Klebeschaum "Clearopag 167 Volumen-Aerosol-Klebstoff" als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 - B2) nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2012/2, Ziffer 2.10.1.1

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1.

Der PU-Klebeschaum darf zur Montage und Dämmung von Bauteilen sowie zum Füllen von Fugen und Hohlräumen verwendet werden, z. B.:

- Dämmen und Isolieren im Kühlraumbau
- Befestigen und Ausfüllen im Apparate- und Metallbau
- Montage und Ausschäumen von Fenster- und Türrahmen sowie Fensterbänken
- Ausschäumen von Hohlräumen z. B. Mauerdurchbrüchen, Dachausbauten, Türzagen

Der Klebeschaum darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

- 1.2.2. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2012/2, Ziffer 2.10.1.1 zu erfüllen sind.
- 1.2.3. Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

Seite 4 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.2.19 vom 16. April 2013

- 2. Bestimmungen für das Bauprodukt
- 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung
- 2.1.1 Der PU-Klebeschaum muss aus Polyurethan bestehen. Die Rohdichte muss rd. 27 kg/m³ betragen.
- 2.1.2 Die Zusammensetzung muss den beim Otto-Graf-Institut hinterlegten Angaben entsprechen.
- 2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B2) nach DIN 4102-1 : 1998-05 erfüllen.

2.1.4 Prüfgrundlage zur Erteilung des Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der	Auftraggeber	Nr. des Berichts/	Prüfverfahren/
Prüfstelle		Datum	Regeln
MPA Stuttgart 0672	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH	PZ 902 4829 000-B vom 16. April 2013	DIN 4102-1

- 2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung
- 2.1.5.1 Der PU-Klebeschaum darf zur Abdichtung von Fugen und Öffnungen mit 15 mm Breite und mindestens 60 mm Tiefe zwischen massiven mineralischen Untergründen verwendet werden.
- 2.1.5.2 Der PU-Klebeschaum darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 2.1.5.3 Die Verwendung in nach ihrem Feuerwiderstand klassifizierten Bauteilen oder Bauarten ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierzu sind weitere Nachweise notwendig.
- 2.1.5.4 Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnitts II 2.1 einzuhalten.

2.2 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn auf Grund der werkseigenen Produktionskon trolle nach Abschnitt 3.1 die Voraussetzungen für die Übereinstimmung gegeben sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen

Seite 5 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.2.19 vom 16. April 2013

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Herstellwerk
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.2.
 - Bezeichnung der Prüfstelle
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102 B2)

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anfordrungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

Hierbei sind die allgemeinen Bestimmungen zur Bauregelliste A, Abschnitt 1, 4. Absatz, Ausgabe 2011/1 (DIBt Mitteilungen Sonderheft 41/2011) zu beachten.

Seite 6 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.2.19 vom 16. April 2013

4. Rechtsgrundlage

Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des Art. 17 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14. August 2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2012/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut), Pfaffenwaldring 4, 70569 Stuttgart zu erheben. Wir weisen darauf hin, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Abteilung Brandschutz Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Sachbearbeiter

Dr. Sebastian Dantz

Der Leiter der Prüfstelle

Dr. rer. nat. Stefan Lehner,

Ltd. Akad. Direktor